

LXIII.

Von der Landesherrlichen Befugniß bey
Anlegung neuer Mühlen.

Zur Zeit, wie noch gar keine Mühle im Lande war, konnte jeder das Recht haben, eine anzulegen; und man würde demjenigen, der sich zum gemeinen Besten mit einer so schweren Unternehmung beladen hätte, gewiß eine öffentliche Dankfagung schuldig gewesen seyn. Wie aber die erste Mühle vorhanden war, mußte sich dieses Recht nothwendig ändern, und die vorige Freyheit aufhören. Denn derselbe, der zuerst den Bau derselben vor aller Welt Augen ohne Widerspruch übernommen, würde sich nie damit abgeben haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte, daß seine Nachbarn, so viele deren zur Mühle kommen konnten, ihr Getreide bey ihm mahlen lassen, und ihn dadurch entschädigen würden. Billig handhabet also der Landesherr den ersten Müller, und versaget allen andern die Erlaubniß dergleichen zum Nachtheil des erstern zu erbauen. Billig versaget er auch andern die Erlaubniß eine Mühle für sich zu haben. Denn die gemeine Mühle würde so wenig wie die Kirchspielskirche bestehen, wenn jeder seine eigne Capelle und Mühle haben wollte. Mit großer Billigkeit legt man folglich auch dem Landesherrn das Recht bey, Mühlen zu bewilligen und nicht zu bewilligen, weil auf den Fall da dieses nicht wäre, der erste Müller sich entweder durch einen ursprünglichen Vergleich, der aber selten vorhanden ist, oder durch ein natürliches Vannrecht, was man jedoch nicht angenommen hat, gegen andre würde schützen müssen.

Ob aber gleich solchergestalt das Recht, eine Mühle zu erlauben oder zu verbieten, der höchsten Obrigkeit zusicht: so braucht darum die Mühlengerechtigkeit eben kein Regal zu seyn. Ein jeder Unterthan, der einmahl dergleichen besitzt, hat die Vermuthung für sich, daß er der erste gewesen, der seines Orts der gemeinen Nothdurft zu statten gekommen, und entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß dazu erlangt habe. Der bloße rechtmäßige Privatbesitz schützt ihn bey der Mühle wie bey jedem andern Theile seines Eigenthums; er selbst muß aber wünschen, daß das Recht Mühlen zu erbauen, der Landesobrigkeit vorbehalten bleibe, damit nicht ein jeder um und neben ihm sich nur eben der Freyheit bedienen möge, deren er sich selbst bedie-
net hat; und damit er nicht genöthiget werde, gegen jeden neuen Mühlenbau einen kostbaren Proceß zu führen.

Von der Landesobrigkeit ist nicht zu vermuthen, daß sie mehrere Mühlen als nöthig sind, erlauben werde. Mehrere Mühlen an einem Orte, wo eine zureichend ist, sind dem Staate zur Last, weil ihr Unterhalt doch immer auf die eine oder andre Art von der Gemeinheit getragen werden muß, und jeder Müller leben will. Jedoch ist die Frage: was nöthig und nicht nöthig sey? immer schwer zu entscheiden. Mancher Müller hat nie genug, und wollte wohl daß die Mahlgenossen, welche eine Tagereise von ihm entfernt sind, zu ihm kommen sollten; ein anderer wünscht um deswillen der einzige Müller zu seyn, damit alle nothwendig zu seiner Mühle kommen mögten, und er sie nach seiner Bescheidenheit behandeln könnte; noch ein anderer, der im Besitz der ersten Mühle ist, will der spätern Bevölkerung nichts nachgeben, und immer ein natürliches Baumrecht behaupten; die mehrsten aber sind diejenigen, welche des Winters alles bekreiten können, des Sommers aber ihre
Mahl

Mahlgäste gehen lassen müssen. Diese sperren sich immer gegen alle neue Mühlen, welche ihnen den Winter Abbruch thun können, wenn sie gleich des Sommers unentbehrlich sind.

Hier wird nothwendig die Landesherrliche höchste Einsicht und ein billiges Ermessen erfordert; wofern nicht das gemeine Beste widerrechtlich leiden soll. Eine richterliche Entscheidung würde zu beschwerlich und weiltäufig seyn. Jene höchste Einsicht muß aber in keine Willkühr ausarten; und nichts scheint hier billiger zu seyn, als daß, wenn eine Beschwerde vorkommt, daß die vorhandene Mühle nicht mehr zureiche:

1) Die Familien; welche ihrer Lage nach zu einer Mühle gehen, oder worüber die Noth ein Zwangrecht ausübet, gezählet; hiernächst

2) Auf jede Mühle nach dem Maasß ihres Wassers und ihrer Mahlgänge eine sichere und zureichende Anzahl von Familien gerechnet, und wann sich findet, daß die erste Mühle nicht zureiche, und ein beträchtlicher Ueberschuß von Mahlgästen sey, denen nicht geholfen werden könne;

3) Dem ersten Müller, wenn er seine Mühle erweitern oder eine andre zureichende Anstalt machen kann, der Vorzug gelassen; oder, wo dieses Bedenken haben sollte, wie es denn bisweilen gut seyn kann, daß zwey Müller um den Vorzug arbeiten müssen,

4) Eine zweyte Mühle unter einer zum Vortheil der ersten gemachten Einschränkung der Mahlgänge, zugelassen werde.

Eine Landesherrschaft welche sich in ihren Bewilligungen nach diesen Grundsätzen richtet, wird solche allemal rechts
fers

fertigen können. Der Widerspruch des ersten Müllers, wenn er auch bey einer mindern Bevölkerung einmal den Beyfall erhalten hätte und darauf sein Bannrecht gründen wollte, wird sie so wenig als die Habgucht desselben irre machen; und niemand kann verlangen, daß sie von ihrem Verfahren eine weitere Rechenschaft gebe, als obige Grundsätze mit sich bringen.

Bey dem allen läßt sich aber doch auch das Recht eine Mühle zu haben, als ein Regal der untern Classe betrachten. Gesezt, die erste Mühle soll jetzt angelegt werden, und es erbietet sich einer aus der Gemeinheit unter der Bedingung dazu, wenn ihm die Gemeinheit das Ramm und Wellenholz aus ihrem Walde schenken, ihm mit Fuhren zu Hülfe kommen, den Mühlenteich auswerfen, und sich verpflichten wolle, bey keinem andern als bey ihm mahlen zu lassen; so wird die Gemeinheit ganz natürlicher Weise antworten: Warum soll denn unser Nachbar diesen Vortheil haben? Warum sollen wir dem Holz schenken, Fuhren leisten und Teiche auswerfen? Besser ist es, wir gönnen diesem Vortheil unserm Pfarrer, unserm Vogte oder unserm Küster, und behalten dafür ein, was wir diesen sonst an Besoldungen reichen müssen. — Diese Antwort scheint mir eben so natürlich zu seyn, wie die Forderung desjenigen Privatmannes der sich zuerst mit dem Bau abgeben wollte. Und so könnte es ganz bequem zugehen, daß die erste Mühle ein Anhang eines gemeinen Amtes würde. Es sind zu viele Mühlen mit der Gerichtsbarkeit verknüpft; zu viele Mühlen, welche der Kirchen gehören; zu viele, welche mit einem von einer höhern Befugnisse zeugenden Zwange berechtigt sind; zu viele, welche Ramm- und Wellenholz aus dem gemeinen Walde erhalten; zu viele, welche ein Recht auf eine gemeine Hülfe bey Bau und Besserung haben: um nicht

286 Für die warmen Stuben der Landleute.

nicht den Schluß zu machen, daß nicht sehr oft die erste Einrichtung auf die jetzt gedachte Art gemachet worden. Finden sich gleich auch viele solche Mühlen in Privathänden: so finden sich auch so viele Spuren alter zersplitterter Gerichtsbarkeiten und Aemter, daß man auch die Mühle für einen solchen Splitter ansehen kann. Die Mühle eines Eigenbehörigen kann aus der Guts herrlichkeit entstanden seyn, und die Guts herrlichkeit ist gewiß auch ein Splitter der Carolingischen Gerichtsbarkeit; so sehr sie auch jetzt einem Privatrechte ähnlich sieht, und ohnerachtet es leider so weit gekommen ist, daß ein Leibeigner Guts herr eines andern Leibeignen seyn kann.

Solchergeſtalt muß man aber das Wort Regal in dem allgemeinsten Verſtande nehmen, wo es jede Befugniß oder jedes Vorrecht eines öffentlichen Amtes bedeuten kann.

LXIV.

Für die warmen Stuben der Landleute.

Es gehört mit unter die läufigen Anmerkungen unserer heutigen philosophischen Oekonomen und Aerzte, daß der Landmann des Winters zu warm sitze, und in seinen engen Stuben sich bis zum Ersticken wärme; und ein Arzt der jeden scheinbaren Umstand zu fassen, und nach demselben Brod und Wasser, Bier und Wein, Fleisch und Gemüse, mit gleicher Annehmlichkeit zu preisen und zu verachten weiß, giebt den warmen Stuben, wie leicht zu gedenken, manche Schuld, die sie vielleicht verdient, und auch nicht verdient haben mögen, wie wir allseits dahin gestellet seyn lassen müssen. Indessen läßt sich doch auch noch manches zu ihrem Vortheile sagen, das immer noch einige Aufmerksamkeit verdient.

Ein